

Geschäftsordnung für den Vorstand **(Stand 15. April 2015)**

Der Aufsichtsrat der mybet Holding SE hat durch Beschlussfassung im Umlaufverfahren folgende Geschäftsordnung für den Vorstand, mit Wirkung ab dem 15. April 2015 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Vorstandsdienstverträge und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, werden die Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands verteilt. Der Geschäftsverteilungsplan wird als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Die Verteilung der Geschäftsbereiche befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

§ 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung

1. Sofern kein Alleinvorstand bestellt ist, tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.
2. Der gesamte Vorstand entscheidet
 - a. in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über:
 - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht,
 - ba) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung
 - ca) die Berichterstattung an den Aufsichtsrat und die aufgrund der Börsenzulassung zu erstattenden Quartals- und Halbjahresberichte,
 - da) die Vorlage von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - ea) Änderungen des Geschäftsverteilungsplans,
 - fa) Maßnahmen zur Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG;
 - ga) die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG;

- b. in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden, den Sprecher oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - c. über die Richtlinien und Pläne für die einzelnen Geschäftsbereiche des Vorstands,
 - d. über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind.
3. Das einzelne Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
4. Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
5. Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder - im Falle von Absatz 3 Satz 2 - ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Vorsitzender des Vorstands/ Vorstandssprecher

1. Vorsitzender des Vorstands
- a. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
 - b. Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten, oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
 - c. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Aufsichtsrat. Er wird ihm regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens berichten. Von wichtigen

Anlässen und von geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

- d. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid nach § 4 Absatz 5 Satz 2.

2. Vorstandssprecher

Ist kein Vorsitzender des Vorstands bestimmt, sondern ein Vorstandssprecher übernimmt dieser die Rechte und Pflichten gemäß § 3 Abs. 1. Dies gilt nicht für das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid nach § 4 Absatz 5 Satz 2.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die in der Regel einmal im Monat stattfinden und durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. den Vorstandssprecher einberufen werden, sofern er nicht turnusmäßige Sitzungen anordnet. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung ist möglichst die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
2. Der Vorsitzende des Vorstands bzw. der Vorstandssprecher leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Der Vorstand kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstand kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich per Telefax oder elektronisch übermittelt abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, elektronisch übermittelte oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Ist kein Vorsitzender des Vorstands bestellt, kann bei Stimmgleichheit kein Beschluss gefasst werden.

- Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden oder dem Sprecher unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in einer Niederschrift zu dokumentieren, oder in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

§ 5 Zustimmung des Aufsichtsrats

Der Vorstand bedarf zur Vornahme der nachfolgenden Geschäfte und Maßnahmen für die Gesellschaft, oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft/Tochtergesellschaft, bei der die Gesellschaft als Gesellschafterin Weisungsrechte ausüben kann oder der Vorstand in geschäftsleitender Funktion tätig ist, eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrates, soweit die Geschäfte im Einzelfall nicht bereits im Rahmen der vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung enthalten sind:

- Verabschiedung der Ein-Jahresplanung der Gesellschaft und des Konzerns (bestehend jeweils aus Cash-Flow-Planung, Plan G+V, Planbilanz, Investitionsplanung und Personalplanung);
- Veränderung des Geschäftsprogramms sowie die Aufnahme neuer, nicht zum bisherigen Programm gehöriger Erzeugnisse oder Leistungen in das Unternehmensprogramm, soweit hierdurch eine wesentliche Veränderung der Firmenstruktur zu erwarten ist;
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen, die Beschränkungen wesentlicher unternehmerischer Funktionen zur Folge haben (z.B. über Kooperation oder Wettbewerbsbeschränkungen);
- Abschluss, Änderung und Aufhebung aller Pacht-, Leasing- oder Mietverträge, die in ihrer Auswirkung im Einzelfall eine Jahresbelastung von mehr als € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) ergeben;
- Die Aufnahme von Darlehen aller Art mit einem Volumen von mehr als € 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) im Einzelfall oder innerhalb eines Geschäftsjahres, mit Ausnahme der Nutzung bestehender Kreditlinien sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen, soweit solche Haftungsübernahmen nicht im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs sind.
- Gewährung von Krediten für nicht zum mybet-Konzern gehörende Dritte, außer die Vereinbarung von Zahlungszielen mit Kunden im geschäftsüblichen Rahmen;
- Termingeschäfte aller Art, insbesondere über Devisen, Waren und Wertpapiere;
- Investitionen (Anschaffungen von Anlagegegenständen, Vornahme von Neu- oder Umbauten oder sonstige Verwendungen bezüglich des Anlagevermögens)

außerhalb des Investitionsplans, die im Einzelfall den Betrag von € 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend) übersteigen;

9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Vertriebs- und Kooperationsverträgen sowie Eingehung von Lieferverbindungen, durch die Aufwendungen oder Verpflichtungen von über (im Einzelfall oder insgesamt mit dem entsprechenden Vertragspartner pro Jahr) € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) entstehen;
10. Abschluss, Änderung und Beendigung anderer Verträge, insbesondere, aber nicht ausschließlich von Beratungs- und Dienstleistungsverträgen, durch die Aufwendungen oder Verpflichtungen von über (im Einzelfall oder insgesamt mit dem entsprechenden Vertragspartner pro Jahr) € 150.000,00 (in Worten: Euro einhundertfünfzigtausend) entstehen;
11. Gründung oder Schließung von Gesellschaften, Unternehmen, Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Niederlassungen;
12. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen;
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder Rechten an Grundstücksrechten sowie Verpflichtung zur Vornahme derartiger Geschäfte;
14. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats, ihnen nahe stehenden Personen oder mit ihnen verbundene Unternehmen;
15. Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern sowie Geschäftsführern von verbundenen oder Tochterunternehmen, wenn deren jährliche Vergütung (inkl. Bonus/Tantieme sowie Sachleistungen) € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) übersteigt;
16. Gewinnbeteiligungen an der Gesellschaft, insbesondere für die Mitarbeiter;
17. Zusage von Versorgungsbezügen an Mitarbeiter generell und im Einzelfall;
18. Einleitung und Beendigung von Rechtstreitigkeiten markenrechtlicher, glücksspielrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Natur mit einem Streitwert von über € 500.000,00 (in Worten: Euro fünfhunderttausend); Einleitung sonstiger Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend);
19. Maßnahmen, die für den Konzern von wesentlicher Bedeutung sind;
20. Alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, sofern sie insgesamt das Jahresbudget um 20% überschreiten.

Der Aufsichtsrat hat ferner das Recht, den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte zu erweitern, insbesondere einzelne Geschäftsführungsmaßnahmen einem ad hoc-Zustimmungsvorbehalt zu unterwerfen oder einzuschränken.

Der Aufsichtsrat wird innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anfrage (Telefax und elektronische Anfrage genügt) des Vorstands bei allen

Mitgliedern des Aufsichtsrats, einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Der Aufsichtsrat ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen. Der Vorstand wird an solche Anfragen nach frühestens 7 Werktagen schriftlich erinnern.

§ 6 Berichtspflichten und Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Er hat dabei auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen. Die Verpflichtung zur Information und Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Gesamtvorstand. Vorstandsberichte sowie entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig in elektronischer Form vor der Aufsichtsratssitzung zugeleitet. Die Vorstandsberichte sind in Textform zu erstatten.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, jeweils bis spätestens 1 (einen) Monat vor Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsplan einschließlich Jahresbudget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt entsprechend auch für ein konsolidiertes Budget.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens folgende Unterlagen bis spätestens 20 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums, aufgrund der Börsenzulassung zu erstattende Quartals- und Halbjahresberichte vor der jeweiligen Veröffentlichung, zu übersenden:

1. Konzernbilanz sowie Cash-Flow-Planung (monatlich);
2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung mit Vorjahres- und Budgetvergleichen (monatlich);
3. Bericht über Geschäftsentwicklung, Umsatz und Lage des Konzerns (monatlich);
4. Quartals- und Halbjahresberichte.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Liquiditätssituation wöchentlich unter dem Gesichtspunkt einer belastbaren Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit zu monitorieren und dies geeignet zu dokumentieren. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat voraussehbar liquiditäts- bzw. existenzbedrohende Entwicklungen stets unverzüglich zu berichten.

Anlage zur Geschäftsordnung der mybet Holding SE

Geschäftsverteilungsplan

Der Vorstand hat durch einstimmigen Beschluss, dem der Aufsichtsrat in seinem Umlaufbeschluss zugestimmt hat, die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder mit Wirkung ab 15. April 2015 durch folgenden Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Unbeschadet

- der Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder aus Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand ,
- der Gesamtverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und
- der Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung und Überwachung

haben die Mitglieder des Vorstands folgende Geschäftsbereiche:

I. Zum Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds Sven Ivo Brinck gehören folgende Abteilungen und Aufgaben:

- Investor Relations und Public Relations,
- IT,
- Marketing und Sales,
- Product Development,
- Product Management,
- Product Operations,
- Pferdewetten.

II. Zum Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds Markus Peuler gehören folgende Abteilungen und Aufgaben:

- Accounting,
- Controlling,
- Cash Management (intern),
- Cash Management (extern) und Payment Services,
- Human Resources,
- Interne Revision,
- Legal und Compliance,
- Office IT,
- Office Management.